biogas.fnr.de

LEITFADEN FÜR DAS EINREICHEN VON ANTRÄGEN

Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern

LEITFADEN

Gefördert durch:

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

FNR
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.

IMPRESSUM

Herausgeber
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)
OT Gülzow, Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen
Tel.: 03843/6930-0
Fax: 03843/6930-102
info@fnr.de
www.fnr.de

Gefördert durch das Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Redaktion
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR), Abteilung Öffentlichkeitsarbeit

Bilder
bwe Energiesysteme GmbH & Co. KG

Gestaltung/Realisierung
www.tangram.de, Rostock

Bestell-Nr. 1.201
1. Auflage
FNR 2022

LEITFADEN FÜR DAS EINREICHEN VON ANTRÄGEN

Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern

INHALT

1	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen	6
1.1	Zuwendungsempfänger	6
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
1.2.1	Zu beachtende Vorschriften	8
1.2.2	De-minimis	8
1.2.3	Subventionserheblichkeit	9
1.2.4	Prüfrechte, Vor-Ort-Kontrollen, Bereitstellung von Daten für das Wirkungsmonitoring	10
2	Förderverfahren	11
3	Projektantrag	14
3.1	Allgemeine Hinweise	14
3.2	Antragstellung	14
3.3	Fristen	15
3.4	Vorhabenbeginn	15
3.5	easy-Antrag	15
3.5.1	Basisdaten	15
3.5.2	Vorhabenbeteiligte	16
3.5.3	Gesamtfinanzierung	16
3.5.4	WD-Investitionskonzept	16
3.5.5	Formblätter und Anlagen	17
3.6	Vergabe von Aufträgen	17
3.7	De-minimis-Bescheinigung	18
4	Zuwendungsart	19
5	Intensität der Projektförderung (Förderhöhe)	22

6	Sonstige Hinweise und Bestimmungen	24
6.1	Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV	24
6.2	„KMU“ nach EU-Definition	24
6.3	Zweckbindungsfrist	27
6.4	Kumulierbarkeit	27
6.5	Datenschutz	28
6.6	Weitere Hinweise	28
6.7	Kontakt beim Projektträger FNR	28
7	Anhang	30
7.1	Merkblatt für das Internet-Portal easy-Online	30
7.2	Gegenstand der Förderung	32
7.2.1	Gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände	33
7.2.2	Umrüstung von bereits errichteten und betriebenen Biogasanlagen	33
7.2.3	Wirtschaftsdüngerspezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen	34
7.2.4	Investitionsbegleitende Maßnahmen	34
7.2.5	Sachkundige Begleitung der Investitionsmaßnahme	34

1 ALLGEMEINE HINWEISE UND BESTIMMUNGEN

Grundlage für die Projektförderung ist die **Richtlinie zur Förderung von Investitionen in emissionsmindernde Maßnahmen bei der Vergärung von Wirtschaftsdüngern vom 01.02.2022** wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/antragstellung (nachfolgend kurz „Förderrichtlinie" bzw. FRL genannt) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Im Rahmen der FRL werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gefördert. Dazu gehören Maschinen, Geräte, Anlagen und bauliche Einrichtungen, die durch die Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen dem der FRL aufgeführten Zuwendungszweck dienen. Details sind der FRL (Nummer 2 „Gegenstand der Förderung") zu entnehmen.

Gefördert werden:

- die gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände (Nummer 2.1 der FRL; siehe Kapitel 7.2.1 im Leitfaden);
- Maßnahmen, die mit der Umrüstung oder dem Neubau einer Biogasanlage im Zusammenhang stehen (Nummer 2.2 und 2.3 der FRL; siehe Kapitel 7.2.2 und 7.2.3 im Leitfaden);
- sowie investitionsbegleitende Maßnahmen (Nummer 2.4 der FRL; siehe Kapitel 7.2.4 im Leitfaden).

Zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben können durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (in der Regel als Zuwendung) gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmen, sowie kommunale Unternehmen, sofern sie selbstständige Betriebe sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform; Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gelten als juristische Person im Sinne dieser Richtlinie.

Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) mit Betriebsstätte oder Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten im Sinne von Nummer 2.1 der Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten" (Amtsblatt EU C 244 vom 01.10.2004, Seite 2–17) bzw. von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 befinden.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, der Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und deren rechtlich unselbständige Betriebe.
- Bund und Länder, sowie Einrichtungen und Unternehmen, die ganz oder anteilig im Besitz des Bundes oder der Bundesländer sind bzw. durch diese beherrscht werden (Kapitalanteil von mindestens 25%). Universitäten und/oder Hochschulen sowie Bundes- und Landesanstalten/-ämter gelten im Sinne dieser Richtlinie als Einrichtungen der Länder bzw. des Bundes und sind, auch wenn diese in einer anderen Rechtsform als der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) verfasst sind, nicht antragsberechtigt.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachzuweisen, z. B. Betreiberqualifikation Anlagensicherheit für Biogasanlagen gemäß TRGS 529 und TRAS 120, Sachkundeschulung gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 1030. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen;
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zuwendungsempfängers müssen geordnet sein;
- Der Nachweis der Erbringung des Eigenanteils oder eine verbindliche Zusage der Bereitstellung des Fremdkapitals ist mit der Antragstellung vorzulegen;
- Der Eigenanteil darf nicht direkt oder indirekt aus anderen öffentlichen Mitteln erbracht werden;
- Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln für dieselben beihilfefähigen Ausgaben ist unzulässig;
- Der Zuwendungsempfänger hat ein Wirtschaftsdünger-Investitionskonzept über die durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen, welches Bestandteil des Antrages ist;
- Im Falle von Kooperationen sind der Kooperationsvertrag sowie sonstige Unterlagen, die die Ziele der Kooperation aufzeigen, wie z. B. Geschäfts- bzw. Aktionsplan, vorzulegen. Im Falle der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern von Dritten sind die Lieferbeziehungen darzulegen (Liefervertrag, -vereinbarung etc.);
- Der Erhalt einer Förderung ist an die Verpflichtung gebunden, die vorgegebene zusätzliche Wirtschaftsdüngermenge mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist einzusetzen;

- Die Investitionsmaßnahme wird auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt;
- Bei Beantragung von baulichen Anlagen ist vom Antragsteller eine Baugenehmigung dem Antrag beizufügen, soweit eine solche nach dem jeweiligen Landesrecht erforderlich ist. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben muss bei Antragstellung eine Bestätigung der Baugenehmigungsfreiheit von der zuständigen Baubehörde erbracht werden;
- Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) bzw. Anlagen im Umgang mit Jauche, Gülle, Sickersaft (JGS) ist eine Kenntnisnahme des Vorhabens von der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Obligatorisch ist die Vorlage eines AwSV-Sachverständigengutachtens vor Inbetriebnahme jeder AwSV-/JGS-Anlage, unabhängig von der Größe der Anlage, mit dem Verwendungsnachweis als Bestandteil des Antrags auf Auszahlung. Ist eine geänderte bzw. neue Betriebsgenehmigung für die Biogasanlage erforderlich, ist auch diese vom Antragsteller auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Das Vorhaben muss mit den geltenden europäischen und nationalen Umweltvorschriften in Einklang stehen. Umweltverträglichkeitsprüf-(UVP)pflichtige Vorhaben sind nur förderfähig, wenn vor Antragstellung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben erteilt worden ist.
- Immaterielle Vermögenswerte müssen zu Marktbedingungen von anderen (Dritten) erworben werden, die nicht durch Gesellschaftsbeteiligungen nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Antragsteller verbunden sind. Die Produkte dürfen nur in der Betriebsstätte bzw. in direkter Verbindung mit der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.2.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

1.2.2 De-minimis

De-minimis-Beihilfen sind Subventionen, deren Umfang so gering ist, dass sie keine wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen zur Folge haben. Damit diese Subventionen jedoch nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn ein Unternehmen mehrere Subventionen dieser Art erhält, ist der Subventionswert aller für ein Unternehmen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf be-

stimmte Höchstwerte begrenzt. Die Gesamtsumme der einem einzigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine De-minimis-Beihilfe) gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikel 2 De-minimis-VO zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Um die Einhaltung der Höchstgrenzen zu gewährleisten, ist die Angabe der

- in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr bereits erhaltenen sowie
- zum Zeitpunkt der Antragstellung in Beantragung befindlichen Subventionen im elektronischen Antragsverfahren notwendig.

Antragstellende haben darzulegen, wann und in welcher Höhe sie – unabhängig vom Beihilfegeber – in den letzten drei Jahren De-Minimis-Beihilfen nach den Verordnungen (EU):

- Nr. 1407/2013
  (kurz: Allgemeine De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 1408/2013
  (kurz: Agrar-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 360/2012
  (kurz: DAWI[1]-De-minimis-Beihilfe)
- Nr. 717/2014
  (kurz: Fisch-De-minimis Beihilfe)

erhalten oder derzeit beantragt haben.

Die Angaben zu De-minimis-Beihilfen gehören zu den subventionserheblichen Tatsachen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-VO als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Falle der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei (Steuer-) Jahre aufbewahrt.

1.2.3 Subventionserheblichkeit

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Anlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Fördermittel von Bedeutung – subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen sind dem Antragstel-

1 Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

ler vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen (siehe Anlage Subventionserhebliche Tatsachen). Der Antragsteller muss vor der Bewilligung eine Erklärung gemäß Nummer 3.4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO über die Kenntnis dieser Tatsachen und über die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs abgeben.

1.2.4 Prüfrechte, Vor-Ort-Kontrollen, Bereitstellung von Daten für das Wirkungsmonitoring

Der Bund – vertreten durch das BMEL – und der Bundesrechnungshof sowie eine von diesen beauftragte Stelle haben das Recht gemäß des §§ 91 BHO, die Unterlagen zum gewährten Zuschuss zu den üblichen Geschäftszeiten zu prüfen.

Mit Erhalt der Zuwendung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, Auskunft über erforderliche Daten für das Wirkungsmonitoring im Rahmen einer Datenerhebung der Bewilligungsbehörde oder von ihm Beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen und erklärt sich damit einverstanden, dass zum Zwecke einer Evaluierung und des Monitorings vom BMEL oder von ihr beauftragten Dritten Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen zur Fördermaßnahme genommen werden kann und die entsprechenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

2 FÖRDERVERFAHREN

Die Projektförderung im Rahmen der Förderrichtlinie erfolgt über den Projektträger, die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR).[2] Aufgaben des Projektträgers sind in diesem Rahmen

- die Beratung von Interessenten und Antragstellern,
- die verfahrensmäßige und fachliche Bearbeitung von Projektanträgen,
- die Bewilligung von Zuwendungen für Vorhaben und
- die fachliche und administrative Begleitung von Projekten.

Die Projektförderung erfolgt auf dem Wege der direkten Projektförderung und in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Bemessung erfolgt auf Ausgabenbasis.

Das Förderverfahren ist einstufig.

Alle Unterlagen im Rahmen der Projektförderung sind in Deutsch vorzulegen.

Die Einreichung von Anträgen erfolgt grundsätzlich über das elektronische Online- Formularsystem für Anträge, Angebote und Skizzen (easy-Online)[3]. Easy-Online ist ein Internet-Portal (Abbildung 1) zum Ausfüllen und Ausdrucken der Formulare für Fördermittel des Bundes.

Über die Nutzung von easy-Online und die einzureichenden Unterlagen zur Antragstellung informiert das Merkblatt für das Internetportal easy-Online im Anhang. Das Einreichen von Projektanträgen ist nur über easy-Online möglich.

Über die einzelnen Schritte der Antragstellung und des Bewilligungsverfahrens informiert das Ablaufschema in Abbildung 2.

Projektanträge sind generell an den Projektträger (FNR) zu richten.

2 www.fnr.de

3 Förderportal des Bundes, elektronische Online-Antragssystem (easy-Online) https://foerderportal.bund.de/easyonline

easy-Online **Elektronisches Formularsystem für Anträge, Angebote und Skizzen**

Willkommen bei easy-Online

easy-Online ist ein Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes.

Derzeit können Anträge/Angebote/Skizzen für Fördermaßnahmen folgender Ministerien über dieses Portal erstellt werden:

Abkürzung	Ministerium bzw. Bundesbehörde
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMVI	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMU	Bundesministerium Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMJV_BLE	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMI-BAMF	Bundesministerium des Innern und für Heimat - Bundesamt Migration/Flüchtlinge
BMFSFJ-B	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMBF_HMG	Deutsche Zentren der Gesundheitsforschung (BMBF-DZG)
BK	Bundeskanzleramt

Abbildung 1: easy-Online Portal

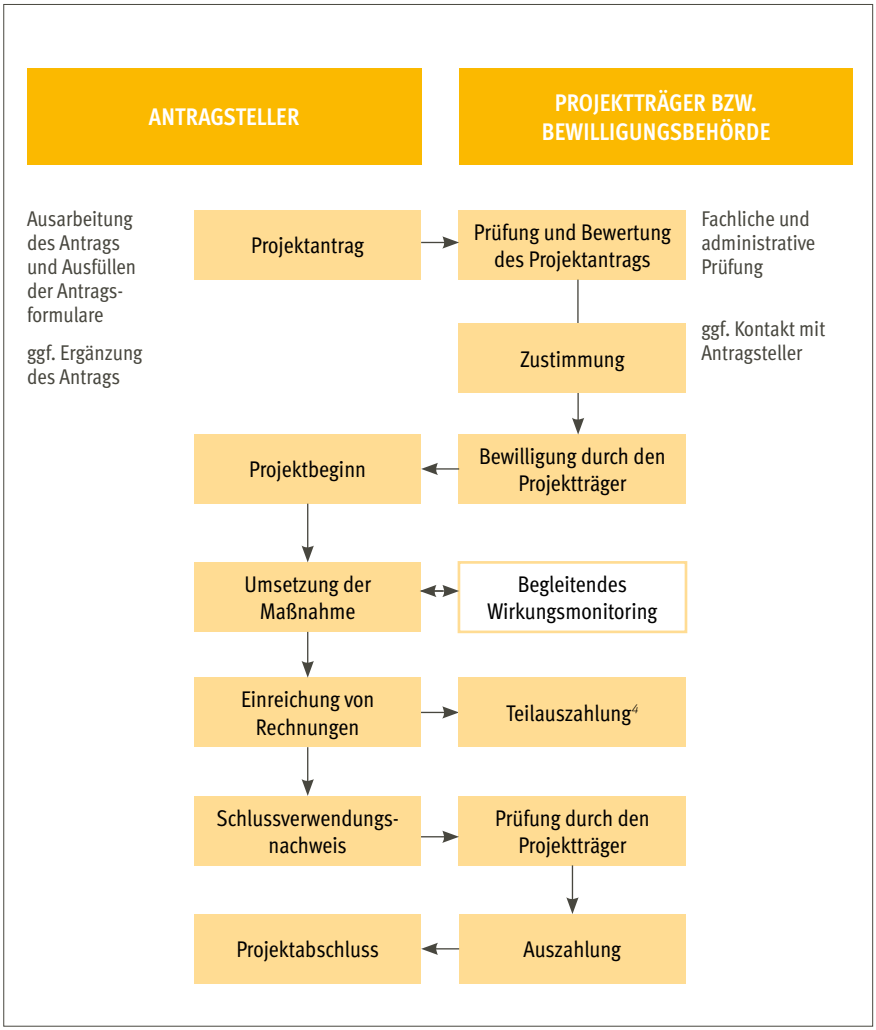

Abbildung 2: Ablaufschema Projektantrag, Maßnahmenumsetzung und Projektabschluss.

4 Teilauszahlungen sind nur bei bewilligten Zuwendungen über 20.000 Euro zulässig.

3 PROJEKTANTRAG

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Ausarbeitung der Anträge und der einzureichenden Unterlagen sind die generellen Hinweise (siehe Kapitel 1 und Kapitel 6) zu beachten.

Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Aus der Vorlage eines Projektantrages können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Für die Auswahl der Zuwendungsart (Ausgaben) und die Förderhöhe sind die Ausführungen in den folgenden Kapiteln zu beachten:

- Kapitel 4 Zuwendungsart
- Kapitel 5 Intensität der Projektförderung (Förderhöhe)

Der Antrag ist über das Internetportal easy-Online[5] einzureichen. Über die Nutzung von easy-Online informiert das Merkblatt für das Internetportal easy-Online im Anhang.

3.2 Antragstellung

Der Antragsteller beantragt die Förderung vor Beginn des Vorhabens über das elektronische Online-Antragssystem (easy-Online), einem barrierefreien Internet-Portal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Antragsformulare für Fördermittel des Bundes, und reicht anschließend den vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag mit allen Anlagen bei der Bewilligungsbehörde ein. Der Antrag ist erst mit dem schriftlichen Eingang bei der Bewilligungsbehörde rechtsgültig gestellt. Bei der Ausarbeitung der Anträge und der einzureichenden Unterlagen sind die Auflagen und Anlagen sowie auch die Hinweise zur Antragstellung im Rahmen dieser Richtlinie zu beachten.

Nähere Informationen zur Förderrichtlinie und zum Antragsverfahren finden sich auf der Homepage der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR) unter: **wirtschaftsduenger.fnr.de.**

5 siehe Anhang, Abschnitt 7.2

3.3 Fristen

Anträge können ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie gestellt werden,

- für bauliche Maßnahmen bis zum **31.12.2023** und
- für alle anderen Maßnahmen bis zum **30.06.2024**.

3.4 Vorhabenbeginn

Der Vorhabenbeginn darf erst nach Bewilligung der Zuwendung durch die Bewilligungsbehörde erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition bzw. die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung bzw. zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Als Vorhabenbeginn gilt auch jede andere Verpflichtung, die das Projekt oder die Tätigkeit unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Vorarbeiten und Planungsleistungen, sofern diese nicht Gegenstand des Antrages sind, wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit. Ausgaben für die Sachkundige Begleitung gemäß Kapitel 7.2.5 sind auf Antrag und in Einzelfallentscheidung auch vor dem Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig.

3.5 easy-Antrag

Mit Unterstützung des Formularmoduls Antrag (AZA) im Internetportal easy-Online (siehe Abbildung 3) ist der „Antrag auf Gewährung Zuwendung auf Ausgabenbasis“ zu erstellen.

3.5.1 Basisdaten

- Im Formularmodul Antrag (AZA) des Internetportals easy-Online tragen Sie bitte zunächst die Kerndaten (Laufzeit,

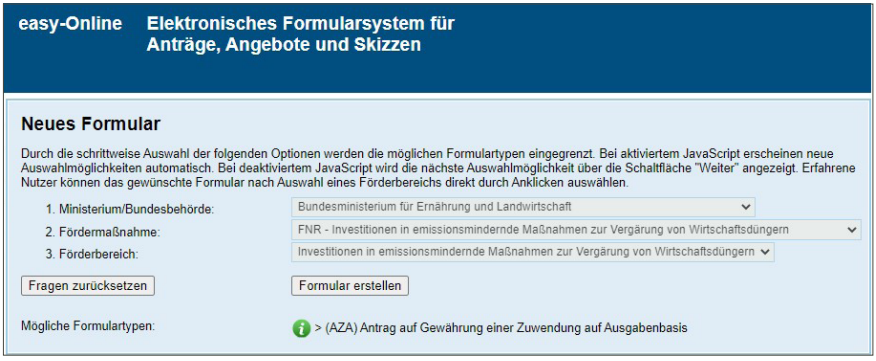

Abbildung 3: Antragseingabe in easy-Online

Datum, Ort, Datenschutzerklärung) ein.

- In einem weiteren Schritt fügen Sie bitte eine Kurzbeschreibung des Vorhabens in dem dafür vorgesehenen Formularfeld ein (maximal 2.000 Zeichen). Diese Zusammenfassung soll einen allgemeinverständlichen, prägnanten Einblick in die Ziele und die Vorgehensweise des Vorhabens geben.
- Eine aussagekräftige Kurzbeschreibung des Vorhabens ist notwendig, damit geprüft werden kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und die Notwendigkeit der Zuwendung besteht.
- Bitte kreuzen Sie im Formular die Maßnahmen an, die Sie durchführen möchten. Die sachkundige Begleitung ist als Pflichtfeld vorgegeben.

3.5.2 Vorhabenbeteiligte

- Machen Sie hier bitte Angaben zum Antragstellenden (=Zahlungsempfänger), sowie zur von Ihnen mit Antragstellung und Betreuung der Fördermaßnahme bevollmächtigten Einrichtung (z. B. Landwirtschaftskammer oder Unternehmensberatung) bzw. zum bevollmächtigten Einzelunternehmer.
- Sollte eine namentlich benannte Person aus einer von Ihnen bevollmächtigten Einrichtung für die Bearbeitung Ihrer Fördermaßnahme verantwortlich sein, sind diesbezüglich entsprechende Angaben zu dieser Person zu machen.
- Bitte tragen Sie ebenfalls eine vertretungsberechtige Person des antragstellenden Unternehmens, eine/n Projektleiter/in und Administrator/in ein.
- Des Weiteren sind Angaben zur Person, die die sachkundige Begleitung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung durchführt, erforderlich.

3.5.3 Gesamtfinanzierung

Bitte tragen Sie hier Angaben zu **Gesamtausgaben** und zu den Eigenmitteln bzw. Mitteln Dritter ein. Diese übernehmen Sie bitte aus dem **Wirtschaftsdünger (WD)-Investitionskonzept**.

3.5.4 WD-Investitionskonzept

Neben Angaben zu Gesamtausgaben und zur Finanzierung werden in dem WD-Investitionskonzept Informationen zur Biogasanlage, zum Tierbestand und zu den geplanten Maßnahmen erfasst. Für die Erstellung des WD-Investitionskonzeptes nutzen Sie bitte u. a. den Auszug aus dem Marktstammdatenregister, das aktuelle EEG-Umweltgutachten, Ihr Einsatzstofftagebuch, Ihr Tierbestandsregister, Vereinbarungen zu Wirtschaftsdüngerlieferungen und Vergleichsangebote.

HINWEIS: Als Ausfüllhilfe stehen Ihnen hierfür das **Merkblatt „Erläuterungen Investitionskonzept“** und eine **Mustervorlage** unter wirtschaftsduenger.fnr.de zur Verfügung. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise. Das WD-Investitionskonzept ist als Anhang gemeinsam mit nachfolgenden Formblättern hochzuladen.

3.5.5 Formblätter und Anlagen

Bitte fügen Sie dem Antrag Vergleichsangebote und alle weiteren, notwendigen Formulare hinzu.

Antragsteller haben folgende Formblätter und Anlagen dem Antrag beizufügen:

- Baugenehmigung zur geplanten Maßnahme; bei **genehmigungsfreien Vorhaben** eine Bestätigung des zuständigen Bauamtes
- Nachweis der Rechtsform
- Sachkundenachweis
- **WD-Investitionskonzept**
- Umweltgutachten nach EEG
- **Maßnahmenprüfung mit Protokoll – Sachkundige Begleitung**
- Vergleichsangebote
- Auszug Marktstammdatenregister
- **Bonität und zugehörige Unterlagen**
- **Unternehmensgröße**
- **Subventionserhebliche Tatsachen**
- **De-minimis-Beihilfen**
- ***Vollmacht***
- ***Kreditbereitschaftserklärung***

HINWEIS: hier **fett gedruckte Formblätter** stehen für Sie auf wirtschaftsduenger.fnr.de bereit. ***Kursiv gedruckte Anlagen*** sind optional einzureichen

3.5.5.1 Sachkundige Begleitung

Mit Antragstellung und vor Vorhabenbeginn sind die geplanten Maßnahmen durch einen Umweltgutachter bzw. Sachverständigen hinsichtlich ihrer Plausibilität zu prüfen (siehe auch Nummer 3 der FRL bzw. Kapitel 7.2.5 in diesem Dokument). Hierbei darf es sich nicht um dieselbe Person handeln, die das EEG-Umweltgutachten für Ihr Unternehmen erstellt.

HINWEIS: Informationen zu den im Rahmen dieser Richtlinie zugelassenen Sachverständigen, Formblätter (Excel-Protokoll und dazugehöriges Word-Dokument) zur Plausibilitätsprüfung, sowie weitere Informationen zur **sachkundigen Begleitung** finden Sie auf wirtschaftsduenger.fnr.de.

3.5.5.2 Bonitätsunterlagen

Antragstellende haben stets Bonitätsunterlagen beizufügen. Welche Unterlagen beizubringen sind, können Sie dem Formblatt „Unterlagen zur Bonitätsprüfung“ entnehmen.

3.5.5.3 Erklärung zur Subventionsrelevanz

Nach den uns bindenden Vorschriften ist die FNR gehalten, vor Bewilligung einer Zuwendung bei allen Antragstellern die Zusicherung einzuholen („Erklärung zur Subventionsrelevanz“), dass ihnen die subventionserheblichen Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt sind.

3.6 Vergabe von Aufträgen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-

Best-P)[6], wobei sich abweichende Bestimmungen aus dem jeweiligen Zuwendungsbescheid ergeben können.

Als Ergebnis des anzuwendenden Vergabeverfahrens ist das jeweils wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise Abweichungen von Nummer 3 ANBest-P zulassen. Abweichungen sind im Rahmen einer Erhöhung des Grenzzuwendungsbetrages von 100.000 Euro, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, zulässig. Werden Abweichungen zugelassen, sind in den Fällen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind mindestens drei Angebote anhand einer einheitlichen Leistungsbeschreibung einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sowie Abweichungen, wenn keine drei Angebote eingeholt werden konnten, sind zu dokumentieren. Auf die Förderhöchstgrenze wird verwiesen.

3.7 De-minimis-Bescheinigung

Der Antragsteller erhält im Falle einer De-minimis-Beihilfe einen Zuwendungsbescheid, dem eine De-minimis-Bescheinigung beigefügt ist. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und der bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Die De-minimis-Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die erhaltenen Beihilfen vorzulegen.

6 https://foerderportal.bund.de/easy/module/profi_formularschrank/download.php?datei1=2275

4 ZUWENDUNGSART

Die Projektförderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

Die Projektförderung wird als Zuwendung auf Ausgabenbasis gewährt.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus. Eine Vollfinanzierung erfolgt nicht. Die Förderhöhe wird unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Einzelfall festgelegt. Einzelheiten zu den Beihilfeintensitäten und den Förderquoten sind in Kapitel 5 Intensität der Projektförderung (Förderhöhe) erläutert. Eine Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben), kann sowohl aus eigenen Finanzmitteln als auch aus Leistungen Dritter (Barmittel) bestehen. Für die Beantragung von Zuwendungen auf Ausgabenbasis ist das **Antragsformular AZA („Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis“)** zu verwenden. Die Fördermodalitäten ergeben sich aus der FRL, sowie den **„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis zur Projektförderung (ANBest-P)**“.

Detaillierte Angaben zu Fördergegenständen sind unter Nummer 2 der FRL beschrieben. Es werden Investitionsvorhaben bzw. Maßnahmen gefördert, die grundsätzlich eine erhebliche Steigerung des Wirtschaftsdüngeranteils bei der Vergärung in Biogasanlagen zum Ziel haben (siehe Kapitel 1).[7] Hinweise zu Zuwendungsvoraussetzungen, sowie zu Art und Höhe der Zuwendung sind den Nummern 5 und 6 der FRL zu entnehmen.

Allgemeine Hinweise

In dem Finanzplan, bzw. Investitionskonzept können nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens verursacht werden. Ausgaben, die vor bzw. durch die Antragstellung entstehen, werden nicht berücksichtigt. Hiervon unberührt sind jedoch Ausgaben für die sachkundige Begleitung (Nr. 3a) der FRL, siehe auch Kapitel 7.2.5 im Leitfaden).

Grundsätzlich sind nur Ausgaben förderfähig, die während des Bewilligungszeitraums entstanden sind. Ausgaben für die Sachkundige Begleitung sind gemäß Nummer 3a der FRL auf Antrag – dieser kann formlos erfolgen – und in Einzelfallentscheidung auch vor dem Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig. Der Antragsteller trägt das Risiko, falls sein Antrag abgelehnt wird (siehe auch 7.2.5).

7 Dies schließt Maßnahmen zur gasdichten Abdeckung von Gärrestlagern ein.

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Es sind schlüssige und vollständige Erläuterungen zum Finanzierungsplan zu geben, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Hinweise zu den Personalausgaben

- Personalausgaben des ASt sind nicht zuwendungsfähig. Personalausgaben im Rahmen von Auftragsvergaben sind hiervon unberührt.

Hinweise zu den Sachausgaben

- Sachausgaben sind im Einzelnen aufzuschlüsseln.
- Eine pauschale Veranschlagung (Sachmittelpauschale) ist nicht erlaubt.

Zuwendungsfähig sind[8]

- Gasdichte Abdeckung von Gärrestlagern
- Umrüstung von bereits errichteten und betriebenen Biogasanlagen, darunter die Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern zur energetischen Nutzung in Biogasanlagen, der Bau von Lagerbehältern und Maßnahmen zur Sammlung und Annahme von Wirtschaftsdüngern
- Wirtschaftsdünger-spezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen
- Investitionsbegleitende Maßnahmen
- Sachausgaben, die in Verbindung mit einer Auftragsvergabe stehen
- Aufwendungen, z. B. Ingenieur-/Architekturleistungen, Bauberatung, Durchführbarkeitsstudien u. a.
- sachkundige Begleitung im Sinne der FRL

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Anlagen zur Gülle- und Gärrestseparierung
- Stallbauinvestitionen
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden
- Ausgaben für Gegenstände und andere Investitionen (einschließlich Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren), die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind
- Ausgaben für Gemeinkosten sogenannte Overhead-Kosten
- Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven
- Reisekosten
- der Erwerb von Grundstücken und damit verbundene Nebenkosten
- der Erwerb von Produktionsrechten[9], Zahlungsansprüchen und Gesellschaftsanteilen

8 siehe Anhang, Abschnitt 7.2

9 Nutzung von Patent- und Schutzrechten fallen nicht darunter

- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen oder sonstige Beratungsdienstleistungen für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb
- Umsatzsteuer
- unbare Eigenleistungen des Antragstellers
- Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen, einschließlich Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen
- Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte)

Hinsichtlich der Zuwendungsempfänger und der Fördervoraussetzungen sind die in Kapitel 1 Allgemeine Hinweise und Bestimmungen genannten Ausführungen zu beachten.

Die oben genannten Bestimmungen, Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis und weiterführende Hinweise finden Sie unter wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/antragstellung.

5 INTENSITÄT DER PROJEKTFÖRDERUNG (FÖRDERHÖHE)

Es gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Zuwendung kann nur eine Teilfinanzierung des Vorhabens darstellen und bemisst sich jeweils an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Finanzierung zu beteiligen.

Die Förderung ist auf 200.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt.

Die Gewährung von Zuwendungen unterhalb von 5.000 Euro pro Unternehmen erfolgt nicht (Bagatellgrenze).

Die Intensität der Projektförderung leitet sich aus den Maßnahmenkategorien und dem Unternehmenscharakter ab (Tabelle 1).

Für den Nachweis zum KMU-Status ist ein Formblatt zu verwenden, das der Antragsteller ausgefüllt beim Projektträger (FNR) zusammen mit dem Antrag einreicht.

Über die tatsächliche Förderhöhe wird nach Prüfung des Antrags entschieden.

TABELLE 1: FÖRDERHÖHE

	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Große Unternehmen
Basis-Förderhöhe (für Maßnahmen unter 7.2.2 bis 7.2.4)	bis zu 40 %	bis zu 25 %	bis zu 10 %
Mit 10 % Förderbonus (nur für 7.2.2)	bis zu 50 %	bis zu 35 %	bis zu 20 %
Voraussetzungen für 10 % Förderbonus: In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Wirtschaftsdünger oder weniger als 25 Masse-% Wirtschaftsdünger einsetzen, muss der Wirtschaftsdüngeranteil nach Umsetzung der Fördermaßnahme mindestens 50 Masse-% an der gesamten jährlichen Substratmenge betragen. **oder:** In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 25 Masse-% und mehr Wirtschaftsdünger einsetzen, muss nach Umsetzung der Fördermaßnahme der Wirtschaftsdüngeranteil an der gesamten jährlichen Substratmenge um mindestens 25 %-Punkte erhöht wwerden.			
Gasdichte Abdeckung (siehe 7.2.1)		bis zu 40 % der förderfähigen Investitionsausgaben	
Ausgaben für investitionsbegleitende Maßnahmen (siehe 7.2.4)		bis zu 10 % der förderfähigen Ausgaben	
Sachkundige Begleitung (siehe 7.2.5)		bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben; maximal 8.000 Euro	

6 SONSTIGE HINWEISE UND BESTIMMUNGEN

6.1 Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV

Als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 AEUV gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

6.2 „KMU“ nach EU-Definition

KMU nach EU-Definition (Europäisches Recht)

Für die Einordnung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach EU Definition gilt Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014.[10] Danach gehören Unternehmen zu KMU, wenn sie einschließlich verbundener oder Partnerunternehmen (Auslegung gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 Anhang I Artikel 3)[11] zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Größe von 249 Mitarbeiter(innen) und einen Jahresumsatz bis 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme bis 43 Millionen Euro nicht überschreiten. Unternehmen, die diese Grenzen überschreiten, gelten als Großunternehmen (GU).

10 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0651

11 ABl Nr. L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 36
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE

KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN – KMU

Bin ich ein Unternehmen?

Die Einstufung „Kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) lt. EU-Definition setzt zunächst eine Einstufung als Unternehmen voraus. Als Unternehmen gilt „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“. Dies entspricht der Terminologie, die der Europäische Gerichtshof in seinen Entscheidungen verwendet.

Demnach können Selbständige, Familienbetriebe, Personengesellschaften und Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, als Unternehmen angesehen werden. Der bestimmende Faktor ist hier die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform.

Welche Schwellenwerte gelten für KMU?

Nachdem Sie sich davon überzeugt haben, dass Sie ein Unternehmen sind, müssen Sie die Daten für Ihr Unternehmen entsprechend den folgenden drei Kriterien erstellen: Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme. Anhand eines Vergleichs Ihrer Daten mit den Schwellenwerten für die drei Kriterien lässt sich bestimmen, ob Sie ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen sind.

Mitarbeiterzahl

Die Mitarbeiterzahl ist ein erstes wichtiges Kriterium, das darüber entscheidet, in welche Kategorie ein Unternehmen fällt. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Dazu zählen:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten;
- mitarbeitende Eigentümer;
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme
Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungserlöse, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

Was habe ich außerdem zu berücksichtigen?
Um die individuellen Daten für Ihr Unternehmen feststellen zu können, müssen Sie ermitteln, ob Ihr Unternehmen eigenständig ist, oder ob es sich um ein Partnerunternehmen oder um ein verbundenes Unternehmen handelt. Dabei sind alle Beziehungen zu berücksichtigen, die Ihr Unternehmen mit anderen Unternehmen unterhält (Auslegung gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 Anhang I Artikel 3).

In Abhängigkeit von der Kategorie, in die Ihr Unternehmen fällt, müssen Sie dann zu Ihren eigenen Daten einige oder alle Daten der anderen Unternehmen hinzufügen. Für die drei Unternehmenstypen sind jeweils unterschiedliche Berechnungen anzustellen, die letztlich darüber Auskunft geben, ob Ihr Unternehmen den in der KMU-Definition festgelegten Schwellenwerten entspricht. Unternehmen, die einen konsolidierten Abschluss erstellen oder in den konsolidierten Abschluss eines anderen Unternehmens einbezogen werden, gelten in der Regel als verbundene Unternehmen.

Wo finde ich weiterführende Informationen?
Details und weitere Hinweise zur individuellen Ermittlung der Kriterien Mitarbeiterzahl, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme sowie zur Ermittlung, ob es sich um ein Partnerunternehmen oder um ein verbundenes Unternehmen handelt finden sich im „Benutzerleitfaden zur Definition von KMU“: Die einschlägigen Dokumente und der Benutzerleitfaden finden sich auf den Internetseiten der Europäischen Kommission:

https://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition_de

https://ec.europa.eu/docsroom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/pdf

6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme (erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Technologie) des jeweiligen Investitionsvorhabens. Über die Inbetriebnahme hat der Zuwendungsempfänger ein Protokoll zu fertigen, welches mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für:

- Bauten und bauliche Anlagen zwölf Jahre,
- Maschinen, technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte fünf Jahre.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Investitionen innerhalb der vorgenannten Zeiträume veräußert, vermietet oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wird innerhalb dieser Zweckbindungsfrist eine geförderte Investition veräußert, ist deren zweckentsprechender Weiterbetrieb der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Eine Veräußerung, Vermietung, Stilllegung oder ein Abriss der geförderten Investition innerhalb der Zweckbindungsfrist ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall prüft die Bewilligungsbehörde, ob die Förderung anteilig zurückgefordert wird.

Bei einem Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen wird die Zuwendung ganz oder anteilig zurückgefordert.

Die Bewilligungsbehörde oder von ihr Beauftragte Dritte werden stichprobenartig bis zum Ende der Zweckbindung Vor-Ort-Kontrollen zur Inaugenscheinnahme der Fördergegenstände und Originalbelege vornehmen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, eine Prüfung der Bewilligungsbehörde, des Bundes, des Bundesrechnungshofes oder einer von dieser beauftragten Stelle zu dulden und diesen jederzeit auf Verlangen Auskunft und Zugang im Zusammenhang mit dem bewilligten Zuschuss zu geben.

6.4 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Der Kumulierungsausschluss gilt auch für Vorhaben, die integraler Bestandteil eines Gesamtsystems sind, aus dem gleichzeitig Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) gefördert werden oder für die eine Förderung nach dem AFP beantragt ist. Gleiches gilt für Vorhaben, die über die Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12. November 2020 ersetzt durch die Fassung vom 05. März 2021 und über die Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO_2-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau vom 18. September 2020 gefördert werden bzw. beantragt

sind. In begründeten Fällen sowie stichprobenartig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen werden zum Ausschluss regelwidriger Doppelförderung mit dem AFP bzw. der oben genannte Richtlinien Namen, Anschriften, Betriebsnummern und der jeweilige Fördergegenstand von den Antragstellern zwischen der Bewilligungsbehörde und den zuständigen Stellen ausgetauscht und abgeglichen. Der Antragsteller hat mit Antragstellung zu versichern, dass keine Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen für das beantragte Vorhaben beantragt oder gewährt wurden.

6.5 Datenschutz

Die Daten des Empfängers werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Es gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung.

Der Zuwendungsempfänger hat in die sich aus rechtlichen Vorgaben oder parlamentarischen Kontrollpflichten erforderliche Weitergabe von Daten an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort des Zuwendungsempfängers
- Ort der Vorhabendurchführung
- Bezeichnung des Vorhabens
- Gegenstand der Förderung
- Wesentlicher Inhalt des Vorhabens
- Förderbetrag, Förderanteil, Förderdauer
- anonymisierte Zusammenfassung der THG-Einsparungen
- Ohne diese Einwilligung wird die Zuwendung versagt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen zu dieser Richtlinie auf einer Internetseite zu staatlichen Beihilfen veröffentlicht werden. Einzelbeihilfen an Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die den Betrag von 60.000 Euro überschreiten, werden mit den Informationen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nummer 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 veröffentlicht.

6.6 Weitere Hinweise

Für die sichere Übermittlung vertraulicher Informationen beim postalischen und elektronischen Versand an den Projektträger FNR hat der Zuwendungsempfänger Sorge zu tragen.

6.7 Kontakt beim Projektträger FNR

Für weitere Auskünfte zur Antragstellung stehen die entsprechenden wissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Mitarbeiter(innen) der FNR gerne zur Verfügung.

Ihr direkter Kontakt für Fragen und Auskünfte zur Förderrichtlinie:
Tel.: 03843/6930-450
wirtschaftsduenger@fnr.de

Im Internet:
wirtschaftsduenger.fnr.de

TABELLE 2: HILFESTELLUNGEN, HINWEISE UND MERKBLÄTTER

Merkblatt zur Antragstellung	wirtschaftsduenger.fnr.de/fileadmin/Projekte/2021/wirtschaftsduenger/00_F_Hinweise_Antragstellung_Beratungsblatt_31012022.pdf
Erläuterungen WD-Investitionskonzept	wirtschaftsduenger.fnr.de/fileadmin/Projekte/2021/wirtschaftsduenger/04-Erl%C3%A4uterungen_Investitionskonzept_10112021.pdf
Mustervorlage WD-Investitionskonzept	wirtschaftsduenger.fnr.de/fileadmin/Projekte/2021/wirtschaftsduenger/04_MUSTER-Investitionskonzept.pdf
Formulare	wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/antragstellung
Häufig gestellte Fragen (FAQ)	wirtschaftsduenger.fnr.de/faq

7.1 Merkblatt für das Internet-Portal easy-Online

Für die Antragstellung ist das elektronische Online-Antragssystem (easy-Online) über das Internet-Portal foerderportal.bund.de/easyonline zu verwenden. Projektanträge sind über das Formularmodul Antrag (AZA) einzureichen. Mit Unterstützung des Formularmoduls Antrag (AZA) ist der „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Ausgabenbasis“ zu erstellen.

Easy-Online ist ein barrierefreies Internetportal zum Ausfüllen und Ausdrucken der Formulare für Fördermittel des Bundes. Easy-Online unterstützt bei der Berechnung der gesamten Finanzierung und enthält Plausibilitäts- sowie Vollständigkeitsprüfungen. Antragsentwürfe werden nur beim Antragsteller gespeichert. Erst das fertige Formular des Antrages wird in die internen Datensysteme der fördernden Behörde übertragen. Der Antrag kann rechtsverbindlich sowohl mit Unterschrift per Hand als auch elektronisch signiert werden.

Für easy-Online steht auf der Website[12] eine Online-Hilfeund ein Online-Handbuch zur Verfügung. Hier finden sich weitere Erläuterungen und Beschreibungen.

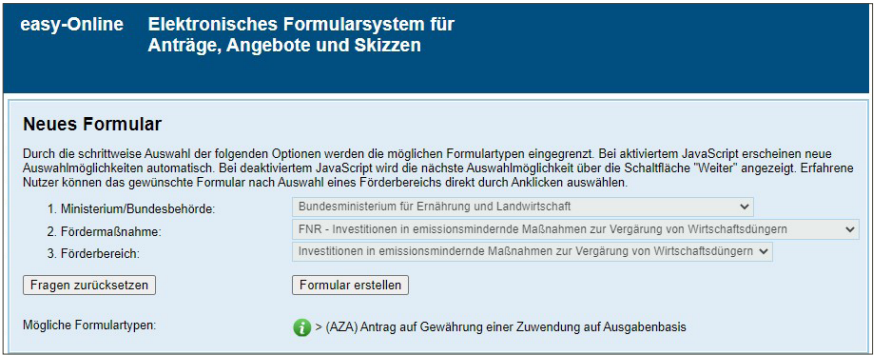

Abbildung 4: Antragseingabe in easy-Online

12 *Förderportal des Bundes, elektronische Online-Antragssystem (easy-Online), Hilfe https://foerderportal.bund.de/easyonline/hilfe.jsf*

Der Assistent zum Einreichen führt Sie Schritt für Schritt zum Abschluss Ihres Formulars. Tragen Sie Ihre projektspezifischen Daten in die vorgegebenen Formularfelder ein.

Bei Bedarf sind zusätzliche Angaben in der Kurzbeschreibung oder zusätzliche Unterlagen auf einem gesonderten Blatt als Anhang einzureichen. Die Erläuterungen und Begründungen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Während des Ausfüllens der Formulare und vor dem finalen Hochladen des Antrages sollten alle Zwischenschritte lokal auf dem Rechner des Antragseinreichers gespeichert werden. Wird dies unterlassen, kann es zu Datenverlust kommen. Der Menüpunkt „Speichern XML“ bzw. „Drucken (PDF)“ der Navigationsleiste ermöglicht das lokale Speichern des aktuellen Formulars im XML- bzw. PDF-Format. Die XML- bzw. PDF-Datei kann jederzeit über den Menüpunkt „Entwurf weiterbearbeiten“ der Navigationsleiste wieder zur Weiterbearbeitung geladen werden.

Die eingegebenen oder hochgeladenen Nutzerdaten für die Formularerstellung werden nur solange auf dem Server des Betreibers der Website easy-Online vorgehalten, wie die Sitzung gültig ist.

Nach Beendigung einer Sitzung oder nach Ablauf von 60 Minuten ohne Nutzeraktivität werden alle temporären Daten gelöscht. Der Nutzer ist selbst für die lokale Speicherung und Sicherung seiner Daten verantwortlich.

Wenn letztlich alle Formularfelder vollständig ausgefüllt sind, sollte eine Konsistenz- und Vollständigkeitsprüfung vorgenommen werden. Diese erfolgt mit dem Menüpunkt „Vollständigkeitsprüfung“ der Navigationsleiste.

Das Einreichen des Antrages erfolgt über den Menüpunkt „Endfassung einreichen“. Diese Funktion schließt die Formularbearbeitung ab. Vergewissern Sie sich daher, bevor Sie diesen Schritt vollständig ausführen möchten, dass Ihr Formular korrekt ausgefüllt wurde und die Vollständigkeitsprüfung ohne Fehler durchgeführt wird.

Ferner müssen vor dem Einreichen der Endfassung alle Anhänge (diese müssen im PDF-Format mit max. 50 MB vorliegen), die Sie hochladen müssen, fertiggestellt sein. Notwendige Unterlagen (z. B. Formblätter, Angebote) sind im PDF-Format als Anhänge hinzuzufügen. Erläuterungen und etwaige zusätzliche Begründungen in den Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen sowie Recherchen zulassen.

Ein Assistent führt Sie unter dem Menüpunkt "Endfassung einreichen" schrittweise durch den abschließenden Prozess der Formularbearbeitung. Dort ist auch ein Schritt „Anhänge hinzufügen“ vorgesehen. Darüber hinaus kann danach in einem abschließenden Schritt auch ausgewählt werden, ob der Antrag per Hand oder elektronisch unterschrieben wird.

Elektronisch signierte Einreichung
Nach dem erfolgreichen Einreichen und Hochladen erhalten Sie eine automatisch generierte E-Mail zur Bestätigung.

Sobald das Formular erfolgreich eingereicht wurde, können Sie es nicht mehr bearbeiten.

Einreichung mit rechtsverbindlicher Unterschrift und gegebenenfalls Stempel
Nach dem Einreichen der elektronischen Endfassung in easy-Online drucken Sie das PDF-Dokument „Antrag auf Bundeszuwendung“ bitte aus und unterschreiben dieses rechtsverbindlich (inklusive Stempel). Das ausgedruckte Antragsformular senden Sie anschließend bitte zusammen mit den Anhängen, die Originalunterschriften benötigen, postalisch an den Projektträger FNR. Der Versand der Antragsunterlagen an den Projektträger (FNR) muss in Papierform erfolgen:

- rechtsverbindlich unterschriebener Ausdruck des PDF-Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung“
- Wirtschaftsdünger-Investitionskonzept als Bestandteil des Antrages
- Formblätter, rechtsverbindlich unterzeichnet, wo erforderlich:
  - Vollmacht (Original)
  - Sachkundige Begleitung – Maßnahmenprüfung mit Protokoll (Original)
  - Formblatt Bonität und angegebene Unterlagen (Original)
  - Formblatt Unternehmensgröße (Original)
  - Formblatt Subventionserheblichen Tatsachen (Original)
  - Formblatt De-minimis-Beihilfen (Original)

Aufgrund der Prüfung des Antrags sind zusätzliche Erklärungen und Bestätigungen beizubringen. Bitte befolgen Sie hierzu die Anweisungen in easy-Online.

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind für eine abschließende Antragsprüfung auch weitere Unterlagen vorzulegen

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde, können bei Bedarf Originalunterlagen an- bzw. gegebenenfalls nachgefordert werden; halten Sie diese daher stets bereit.

Sie erhalten nach dem postalischen Eingang Ihrer Dokumente eine Eingangsbestätigung per E-Mail von der FNR. Falls Sie innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Antragsunterlagen in Papierform keine Rückmeldung von der FNR erhalten, kontaktieren Sie bitte die FNR über wirtschaftsduenger@fnr.de.

7.2 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Förderrichtlinie werden Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter gefördert. Dazu gehören Maschinen, Geräte, Anlagen und bauliche Einrichtungen, die durch die Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen dem in dieser Richtlinie aufgeführten Zuwendungszweck dienen.

7.2.1 Gasdichte Abdeckung von Lagern für Gärrückstände

Förderfähig sind die gasdichte Abdeckung vorhandener Lager von Gärrückständen, einschließlich notwendiger sicherheitstechnischer Einrichtungen und der Einbindung in das gasführende System einer Biogasanlage, sowie im Zusammenhang damit stehende Maßnahmen zur Ertüchtigung des alten Behälters (u. a. Entleerung, Reinigung, bautechnische Maßnahmen) und der Abriss vorhandener, aus bautechnischen und/oder genehmigungsrechtlichen Gründen nicht nachrüstbarer Behälter inklusive des Ersatzneubaus gasdichter Behälter. Die Förderung ist auf Lager von Gärrückständen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Biogas-Bestandsanlagen beschränkt, für die keine rechtlichen Vorgaben zur gasdichten Abdeckung bestehen.

7.2.2 Umrüstung von bereits errichteten und betriebenen Biogasanlagen

Unter der Voraussetzung einer Erhöhung des Wirtschaftsdüngeranteils an der insgesamt eingesetzten Substratmenge sind folgende Anlagen unter den genannten Auflagen förderfähig:

- In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Wirtschaftsdünger oder weniger als 15 Masseprozent Wirtschaftsdünger einsetzen, muss nach Umsetzung der Fördermaßnahme der Wirtschaftsdüngeranteil mindestens 30 Masseprozent Wirtschaftsdünger an der gesamten jährlichen Substratmenge betragen.
- In Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 15 Masseprozent und mehr Wirtschaftsdünger einsetzen, muss nach Umsetzung der Fördermaßnahme der Wirtschaftsdüngeranteil an der gesamten jährlichen Substratmenge um mindestens 15 Prozentpunkte erhöht werden.

7.2.2.1 Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern zur energetischen Nutzung in Biogasanlagen

Förderfähig sind Maschinen, Geräte und Anlagen zur Substrataufbereitung und -einbringung von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern.[13]

7.2.2.2 Bau von Lagerbehältern

Förderfähig ist der Bau von gasdichten Behältern aufgrund höherer Wirtschaftsdüngermengen sowie damit einhergehender höherer Mengen an Gärrückständen und von gasdichten Vorlagebehältern für flüssige Wirtschaftsdünger in technischem Zusammenhang bzw. von emissionsreduzierenden Zwischenspeichern für feste Wirtschaftsdünger in unmittelbar räumlicher Nähe zur Biogaserzeugungsanlage.

7.2.2.3 Maßnahmen zur Sammlung und Annahme von Wirtschaftsdüngern

Förderfähig sind Maschinen, Geräte, Anlagen und Einrichtungen

13 siehe Anlage 1 der FRL

- zur Annahme von Wirtschaftsdüngern von anderen Betrieben am Standort der Biogasanlage,
- zur logistischen Umsetzung der Wirtschaftsdüngermobilisierung.[14]

7.2.3 Wirtschaftsdünger-spezifische Anlagenteile für Biogas-Neuanlagen

Förderfähig sind bei neu zu errichtenden Biogasanlagen die unter 7.2.2.1 und 7.2.2.3 genannten Maßnahmen unter der Voraussetzung eines Wirtschaftsdüngeranteils von mindestens 80 Masseprozent an der jährlich eingesetzten Substratmenge, sofern diese Maßnahmen nicht durch eine mögliche EEG-Förderung ausgeschlossen sind.

7.2.4 Investitionsbegleitende Maßnahmen

Förderfähig sind allgemeine, mit dem Investitionsvorhaben direkt zusammenhängende Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen, für Ersteinweisungen bei Maschinen und Technik vom Hersteller, Bauberatung und Betreuung von baulichen Investitionen, Vergabeleistungen sowie Durchführbarkeitsstudien.

7.2.5 Sachkundige Begleitung der Investitionsmaßnahme

Die geplante Investitionsmaßnahme ist durch einen Sachkundigen zu begleiten. Die sachkundige Begleitung ist im Sinne dieser Richtlinie förderfähig.

Die sachkundige Begleitung umfasst:

- die Bestätigung der Übereinstimmung der geplanten Maßnahme mit den Zielen dieser Richtlinie gegenüber der Bewilligungsbehörde und
- die Abnahme der Umsetzung der Maßnahme und Bestätigung gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Die sachkundige Begleitung muss durch eine unabhängige – selbstständige oder in einem Beratungsunternehmen tätige – in Fragen der Biogaserzeugung sachverständige Person durchgeführt werden. Die sachkundige Begleitung, die durch den Antragsteller beauftragt wird, hat hersteller-, anbieter, produkt- und vertriebsneutral sowie technologieoffen zu erfolgen. Die sachkundige Person darf keine Provisionen oder sonstigen geldwerten Vorteile vom Antragsteller, von mit diesem verbundenen Personen und Unternehmen oder von mit der Maßnahmenplanung und -umsetzung beteiligten Personen und Unternehmen fordern oder erhalten. Es obliegt dem Antragsteller, die Auswahl einer zugelassenen sachkundigen Person vorzunehmen.

Informationen zur sachkundigen Begleitung sind unter **wirtschaftsduenger.fnr.de/foerderung/sachkundige-begleitung** veröffentlicht.

14 siehe Anlage 2 der FRL

Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR)
OT Gülzow, Hofplatz 1
18276 Gülzow-Prüzen
Tel.: 03843/6930-0
Fax: 03843/6930-102
info@fnr.de
www.fnr.de

Bestell-Nr. 1.201
mediathek.fnr.de
FNR 2022

FNR
Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.